

Exkursionsregelung

1. Zweck der Exkursionen

- Erweiterung des Berufshorizonts durch Einblicknahme in Betriebe und Besuche von Produktionsstätten, Institutionen, Museen, usw. auf einem dem entsprechenden Lehrjahr angepassten Niveau.
- Erweiterung der Allgemein Bildung durch entsprechende Besuche und Führungen.
- Förderung der Klassengemeinschaft

2. Exkursionsarten und -bestimmungen

2.1. Exkursionen während der Exkursionswoche

- Die zweitletzte Woche vor den Herbstferien ist Exkursionswoche.
- Ausschliesslich im letzten Lehrjahr ist an Stelle einer eintägigen eine mehrtägig dauernde Exkursion möglich. Der Unterricht fällt nur für diejenigen Berufsfelder aus, deren Abschlussklassen an einer mehrtägigen Exkursion teilnehmen. Die Teilnahme an einer solchen ist nicht obligatorisch und bedarf der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Prorektors, der Lernenden und ihrer Berufsbildner/innen.
- Lernende, die nicht an einer Exkursion teilnehmen, arbeiten während dieser Zeit im Lehrbetrieb.
- Die Klassenlehrpersonen des Pflichtunterrichts sind für die Planung und Durchführung der Exkursionen für ihre betreffenden Klassen verantwortlich.
- Pro Exkursion muss den Lernenden, den Berufsbildnerinnen/Berufsbildnern sowie der Schulleitung frühzeitig im Voraus je ein schriftliches Programm abgegeben werden (siehe auch Formular "Exkursionsgesuch").

2.2. Kurzexkursionen ausserhalb der Exkursionswoche

- Fachbezogene Kurzbesichtigungen/-besuche sind möglich, wenn sie den Unterricht anderer Lehrpersonen nicht tangieren. Sie bedürfen keiner Bewilligung, sind aber zwingend vorgängig und schriftlich zuhanden des zuständigen Prorektors auf dem Sekretariat zu melden.
- Werden Lektionen anderer Lehrpersonen tangiert, bedarf es zudem einer Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen.

2.3. Projektwochen, Intensivwochen, Projekttage, Sprachaufenthalte

- Sie werden ausschliesslich dann durchgeführt, wenn Verordnungen, Reglemente, Rahmenlehrpläne oder Beschlüsse solche vorsehen.
- Eine Bewilligung durch den zuständigen Prorektor ist aufgrund eines Programms erforderlich.
- Projektwochen der BM finden ebenfalls in der Exkursionswoche statt. BM-Lernende haben in diesem Fall an den Projektwochen im Rahmen der BM teilzunehmen.

2.4. Lehrabschlussreisen

- Am GIBZ werden keine offiziellen Lehrabschlussreisen durchgeführt. Solche wären auf völlig freiwilliger Basis ausschliesslich während der offiziellen Schulferienzeiten des GIBZ durchzuführen.

3. Finanzielles

- Auf preiswerte Durchführung ist zu achten, da die Lernenden für ihre Kosten aufkommen müssen.

4. Versicherung, Haftung

- Unfallversicherung: Die Lernenden sind gemäss Lehrvertrag gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Die Schule hat keine zusätzliche Versicherung.
- Die Verwendung von Privatfahrzeugen ist in einem Merkblatt geregelt (Versicherung, Unfälle, ...).
- Haftpflicht der Lehrpersonen gemäss Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz), das auch für Lehrpersonen gilt:
§ 5, Abs. 1: Der Staat haftet für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Verrichtungen durch Rechtsverletzung jemandem zugefügt hat.
§ 12, Abs. 1: Der Beamte haftet für den Schaden, den er dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zufügt.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per sofort in Kraft und ersetzt die bisherige Version vom 8. Mai 2012. Für die Lehrpersonen gelten zudem die GIBZ-internen Detailbestimmungen.

Zug, 18. Februar 2019



Beat Wenger
Rektor GIBZ